

Großer Erfolg

Personalratswahlen am 2. März 2004

Die Kandidatinnen und Kandidaten unseres Berufsverbandes haben bei den diesjährigen Personalratswahlen ein hervorragendes Ergebnis erzielt. Das Wahlergebnis von 2000 konnte vielfach nicht nur gehalten, sondern noch verbessert werden. Dadurch ist es erstmalig gelungen, unsere Interessen teilweise sogar mit zwei Sitzen in den maßgeblichen Gremien zu vertreten.

Unser herzlicher Dank gilt daher allen Wählerinnen und Wählern für ihre Stimme und das uns gegebene Vertrauen sowie den vielen Kolleginnen und Kollegen, die mit ihrem Einsatz zu diesem Erfolg beigetragen haben!

Erfolgreiche Berufspolitik muss sich in den Personalräten fortsetzen – dies gilt umso mehr, je „enger der Gürtel“ durch den Haushaltsgesetzgeber geschnallt wird. Gefordert ist konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, um Maßnahmen zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen zu erreichen und negative Folgen zu verhindern oder zumindest abzumildern.

Wir werden alles daran setzen, das uns entgegengebrachte Vertrauen auch in Zukunft zu rechtfertigen!

Zu den Ergebnissen im Einzelnen:

Hauptpersonalrat



Bernd Bornemann

Henning Schmiedl

In den Hauptpersonalrat beim Niedersächsischen Ministerium der Justiz wurden gewählt Bernd Bornemann, stellvertretender Vorsitzender des VdR und Vorsitzender des Bezirksvereins Oldenburg und Henning Schmiedl, AG Göttingen.

Bezirkspersonalrat des OLG Braunschweig

In den Bezirkspersonalrat des OLG Braunschweig wurde Henning Schmiedl, AG Göttingen gewählt.

Nach Redaktionsschluss

Justizmodernisierungsgesetz

Der Bundestag hat am 2. Juli 2004 das erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz verabschiedet. Mit diesem Gesetz erhalten die Länder die Möglichkeit, weitere bisher den Richtern vorbehaltene Aufgaben auf die Rechtspfleger zu übertragen. Dies betrifft insbesondere die Führung des Handelsregisters und Aufgaben der Nachlassgerichte.

Bezirkspersonalrat des OLG Celle

Die Vorsitzende des VdR Angela Teubert-Soehring und der stellvertretende Vorsitzende des VdR Wolfgang Schröder wurden in den Bezirkspersonalrat des OLG Celle gewählt. Angela Teubert-Soehring ist jetzt Vorsitzende des BPR Celle.

Bezirkspersonalrat des OLG Oldenburg

Weiterhin sind Gabriele Schrovvenwever und Bernd Bornemann in den Bezirkspersonalrat des OLG Oldenburg gewählt worden.

Handelsregister

SPD-Fraktion spricht sich gegen eine Übertragung aus

Am 28.06.2004 führte der Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters, des Partnerschaftsregisters und des Vereinsregisters durch von den Ländern bestimmte Stellen (Register-Führungsgesetz – RFüG) - BT-Drs. 15/1890 - durch. Für den Verband der Rechtspfleger hat gab die Vorsitzende Angela Teubert-Soehring die nachstehende Stellungnahme ab:

I. Einleitung

Die Diskussion zur Übertragung der Registerführung auf „Dritte“ (IHK) wird seit nunmehr über zehn Jahren geführt.

Die seinerzeit eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handelsrecht und Handelsregister“ hat bereits in ihrem Abschlussbericht vom 25.04.1995 umfassend dargelegt, warum eine Übertragung auf andere Stellen als die



Die Sachverständigen (v.l.n.r): waren geladen: Helmut Borth, Präsident des AG Stuttgart, Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Tilmann Götte, Heinz-Jürgen Held, Präsident des AG Dortmund und Leiter der RegisStAR-Arbeitsgruppe NRW, Dr. Maier Reimers, Deutscher Anwaltverein (DAV), RA Dr. Thomas Mayen, Dr. Wilfried Prewo, DIHK, Dr. Stork, Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Frau Dipl.-Rpf. in Angela Teubert-Soehring, VdR und Prof. Dr. Peter Ulmer, Heidelberg

Amtsgerichte abzulehnen ist. Sie kam u.a. zu folgendem Ergebnis:

„Für eine so tiefgreifende Änderung bewährter Rechtsgrundlagen besteht weder ein überzeugender Grund noch

ein Nutzen für die Rechtssicherheit oder die betroffenen Unternehmen. Vielmehr würden die eingesetzten öffentlichen Mittel für die von den Ländern begonnenen Modernisierungsmaßnahmen verloren gehen und die Wirtschaft sowie der Rechtsverkehr unter langjährigen Übergangsschwierigkeiten zu leiden haben.“

An den Erkenntnissen und Argumenten der Arbeitsgruppe hat sich bis heute absolut nichts geändert. Neue Gründe, die nunmehr für eine Übertragung auf andere Stellen (IHK) sprechen könnten, sind in keiner Weise überzeugend dargelegt oder ersichtlich.

II. Geschichtliches – Europäischer Vergleich

Entsprechend der Entwicklung auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts wurden bereits 1871 einheitliche Verfahrensvorschriften (entsprechend der ZPO) für Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefordert. Der erste Entwurf des FGG lag 1881 vor und mit einigen Änderungen trat er zusammen mit anderen Gesetzen am 1. Januar 1900 in Kraft. Dabei ist hervorzuheben, dass bereits vor 1900 durch die damals gültigen Landesgesetze ein bestimmter Kreis von nichtstreitigen Entscheidungen den Amtsgerichten aus guten Gründen zugewiesen waren.

Auch im europäischen Vergleich würde Deutschland bei einer Übertragung der Registerführung an „Dritte“ eine Sonderstellung einnehmen. In der weit überwiegenden Zahl der EU-Staaten wird das Handelsregister bei den Gerichten bzw. bei besonderen Behörden geführt, jedoch eindeutig getrennt von den Organen des Handelsstandes.

Letztlich hat sich auch Österreich vor der Einführung des elektronischen Handelsregisters 1991 nach umfassender Prüfung gegen eine Auslagerung aus dem Bereich der Gerichte aus Gründen des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit für alle Beteiligte – Wirtschaft, Industrie und Bürger – ausgesprochen.

Das Handelsregister gewährleistet im europäischen Vergleich ein Höchstmaß an Rechtsschutz und Rechtssicherheit für die Eingetragenen, die Gläubiger und die Öffentlichkeit. Es hat die Doppelfunktion eines verlässlichen Publizitätsmittels und eines neutralen Kontrollinstrumentes.

Eine Öffnungsklausel bringt Deutschland darüber hinaus europapolitisch ins Abseits: da bekanntermaßen höchstens drei Bundesländer übertragen wollen, entsteht in Deutschland ein „Flickenteppich“, der Außenstehenden nicht zu vermitteln ist.

III. Konzentration auf Kernbereich der Justiz

Allein die aktuelle Diskussion um die sog. „Konzentration auf den Kernbereich der Justiz“ und das Diktat leerer Kassen der Bundesländer, die nicht in die Umstellungskosten investieren wollen, führt zu dem neuerlichen Übertragungsbegehren.

Zugegebenermaßen, nicht alle Verfahren der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ sind Rechtsprechungsakte im eigentlichen Sinn. Gleichwohl, so führt die Literatur dazu aus, liegen sie im Spannungsfeld der Rechtsprechung, haben rechtsfürsorgenden Charakter und dienen der Rechtssicherheit. Der Führung der Handelsregister kommt insoweit eine streitverhütende Funktion im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Das hohe Maß an Objektivität und Unabhängigkeit, das die Wahrnehmung der Aufgaben des Registergerichts erfordert, verlangt die Zuordnung zum Aufgaben- und Organisationsbereich der Gerichte. Der Staat dokumentiert sein besonderes Interesse an einem Verfahren – hier dem Registerverfahren – durch dessen besondere Ausgestaltung, wie z.B. das Amtsermittlungsprinzip und die Wahrnehmung durch unabhängige Organe der Rechtspflege.

Als Berufsvertretung der Rechtspfleger können wir uns an dieser Stelle einer Bemerkung nicht enthalten: Geradezu grotesk wirkt die in Artikel 57 Absatz 1 vorgesehene Aufhebung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger. Es verwundert schon sehr, mit welcher Leichtigkeit nunmehr „die fachliche Qualifikation der Entscheider dem Landesrecht überlassen werden soll“. Noch bis vor Kurzem stieß eine „mögliche“ Vollübertragung des Handelsregisters B vom Richter auf den Rechtspfleger auf vehemente Ablehnung quer durch die Bundesrepublik. Wenn es denn so leicht ist, Richterzuständigkeiten aufzugeben, bieten sich die Rechtspfleger an, zur Entlastung der Justizhaushalte weitere richterliche Aufgaben zu übernehmen.

Die immense Bedeutung der Registergerichte für den Wirtschaftsstandort Deutschland, daran sei an dieser Stelle erinnert, zeigte sich insbesondere bei dem wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern. Die seit über 100 Jahren bewährte Wahrnehmung dieser Aufgabe durch unabhängige Gerichte sollte daher nicht leichtfertig aufgegeben werden. Einzelne Bundesländer sollten sich auch nicht in eine unnötige Konkurrenz zu anderen Bundesländern begeben. Eine Auslagerung bestimmter Aufgaben würde nur vordergründig die Justizhaushalte der Länder entlasten, aber nicht zu einer Entbürokratisierung und Verwaltungsmodernisierung in Deutschland führen. Die Aufgabe bleibt, nur das Etikett ändert sich.

Gründe für eine derart einschneidende Änderung der bisherigen Zuständigkeit müssten verfassungsrechtlich geboten und so gravierend sein, dass etwaige Mängel oder Unzulänglichkeiten nicht mehr behebbar oder die Umstellung auf neue Techniken in der Registerführung – soweit nicht bereits geschehen – nicht innerhalb des bisherigen Rechtssystems umsetzbar wären. Es ist nicht nachvollziehbar, dass wenige Bundesländer, die aus von ihnen zu verantwortenden Gründen den Anschluss an andere Bundesländer verpasst haben, nunmehr die Auslagerung der Registerführung mit allen Mitteln betreiben, um sich ihrer gesamtdeutschen Verantwortung entziehen zu können.

Allein finanzielle Aspekte – also Einsparung der Umstellungskosten in den Landesjustizhaushalten – rechtfertigen eine Übertragung auf andere Stellen jedenfalls nicht.

IV. Kosten – Finanzierung des elektronischen Handelsregisters

Der Gesetzentwurf führt zu den Kosten für die öffentlichen Haushalte aus, dass insbesondere durch die Übertragung des vorhandenen Registerbestandes ein erheblicher Aufwand – also auch Kostenaufwand – verursacht wird. Auch andere Regelungen des Entwurfs lassen bei verständiger Würdigung aller Umstände den eindeutigen Schluss zu, dass allein die Übertragung auf eine andere registerführende Stelle nicht kostenneutral durchzuführen ist. Im Gegenteil: Sie wird zu erheblichen Mehrkosten führen, die nicht nur von den Nutzern, sondern auch durch den Steuerzahler aufzubringen wären.

Natürlich müssen die technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Einrichtung des elektronischen Handelsregisters bei den Gerichten von den zuständigen Länderparlamenten geschaffen werden. Aus finanzieller Sicht ist hier aber keinesfalls „die Flucht in die Übertragung auf andere Stellen“ erforderlich. Die Rechtsprechung des EuGH lässt gerade die Erhebung von Gebühren nach Personal- und Sachaufwand zu (vgl. auch Kammergericht, Beschl. v. 15.10.2002, 1 W 7734/00 und Bay ObLG, Beschl. v. 09.12.1998 – 3 ZBR 245/98), sodass Umstellungs- und Folgekosten hierüber hinreichend gedeckt werden könnten.

Damit ist für jeden Landes-Finanzminister eine sichere Grundlage zur Finanzierung des elektronischen Handelsregisters geschaffen, da die 100%ige Gegenfinanzierung durch die entsprechende Festsetzung der Eintragungsgebühren in jedem Haushaltsjahr bei regelmäßiger Anpassung der Gebühren bereitsteht. Die Entscheidung des EuGH hat eine risikolose Finanzierungsmöglichkeit geschaffen, die in den öffentlichen Haushalten ihresgleichen sucht.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass auch die von den Ländern zu bestimmende Stelle sich der Prüfung durch die jeweiligen Landesrechnungshöfe unterziehen müsste, was bislang seitens der IHK immer verweigert wurde.

V. Länderspezifische Regelungen - Fazit

Der Entwurf trägt der bisherigen Kritik vermeintlich nur insoweit Rechnung, als er die „Entscheider“ mit der entsprechenden Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit ausstattet.

Allerdings wird eine Fülle von Regelungen den Ländern überlassen, wie beispielsweise die Bestimmung der Stellen, Art und Weise der Überführung, generelle Zuständigkeit, Registervorschriften, Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren, Kosten, funktionelle Zuständigkeit, Klärung der Haftung, Verfahren der Beschwerde u.a..

Bekanntermaßen würden nur einige Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und möglicherweise innerhalb dieser

Länder weitere unterschiedliche Regelungen treffen. Die Folge wäre schon für sich allein eine bundesweite Zersplitterung des Registerwesens. Dieser Zustand wäre aber auch in einem zusammenwachsenden Europa einmalig und dürfte der Rechtsangleichung innerhalb der europäischen Union wenig dienlich sein.

Dem Nutzer ist es zugegebenermaßen gleichgültig, von wem die Daten für die elektronische Abrufbarkeit zur Verfügung gestellt werden, nicht aber, wie diese Daten zustande kommen.

Die Stellungnahmen der am Rechtsverkehr maßgeblich Beteiligten haben immer wieder auf die hohe Qualität der „neutralen“ Registergerichte und deren Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland hingewiesen.

Es ist fraglich, ob dieser Qualitätsstandard bei Bearbeitung durch möglicherweise weniger ausgebildetes oder angelerntes Personal unter Kostendruck gewährleistet werden kann.

Auch die Frage der Unabhängigkeit der registerführenden Stelle ist fraglich. Selbst wenn eine eigenständige Selbstverwaltungs-Körperschaft installiert werden würde, der möglicherweise mehrere Kammern (IHK, Handwerk pp.) angehören, wäre eine Einflussnahme durch Stimmrechtsgewährung innerhalb der Körperschaft nie ausgeschlossen, auch wenn die Fachaufsicht möglicherweise beim Justizministerium verbleiben würde (Abhängigkeit).

Hinsichtlich der Kosten auf Seiten der „neuen“ registerführenden Stellen müssen zunächst Investitionskosten für Gebäude, Büroausstattung, Personal, Haftungsvorsorge usw. getätigt werden, um in den Stand zu kommen, in dem sich die Registergerichte bereits heute schon befinden. Auch wenn ihnen das Kostendeckungsprinzip zugestanden wird, so müssen sie sich in einem innerstaatlichen Rahmen bewegen, der dem Wirtschaftsstandort des betreffenden Bundeslandes nicht abträglich ist. Die Deckung der laufenden Kosten kann unter betriebswirtschaftlichen Aspekten dann nur über die Personalkosten erwirtschaftet werden. Der damit einhergehende zwangsläufige Einsatz minder qualifizierten Personals führt im Ergebnis zu erheblichen Qualitätseinbußen.

Der Verband der Rechtspfleger spricht sich daher gegen eine Übertragung des Handelsregisters und damit auch gegen eine Öffnungsklausel aus.

Nach der Anhörung hat sich die SPD-Bundestagsfraktion dafür ausgesprochen, dass die Handelsregister bei den Gerichten verbleiben sollen. Sie schließt sich damit der Mehrheit der Sachverständigen an. Wegen der mit der Übertragung verbundenen Interessenkollision bei den Kammern und im Hinblick auf den von der EU gesetzten Zeitpunkt 1.1.2007 sei eine Auslagerung nicht zu verantworten. Schon jetzt arbeiteten die Registergerichte deutlich schneller. Letztlich wurde vor der mit einer Öffnungsklausel verbundenen Rechtszersplitterung gewarnt, welche den Zugang zu den Registerinformationen erschweren würde und vor allem ausländischen Rechtssuchenden nicht zuzumuten sei.

Öffentliche Anhörung

Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Bezahlung von Betreuern bleibt umstritten

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages führte am 26.05. und am 16.06.2004 zwei Anhörungen zur geplanten Novellierung des Betreuungsrechts (BT-Drs. 15/2494) durch.

Erste Anhörung

Kritik an der mit der Einführung eines Pauschalsystems beim Zeitbudget und bei der Vergütung verbundenen Reduzierung des Betreuungsaufwands sowie die Erörterung problematischer Aspekte beim gesetzlichen Vertretungsrecht für Angehörige prägen die erste Anhörung am 26.05.2004 zur geplanten Novellierung des Betreuungsrechts.

Mehrere Sachverständige äußerten Zweifel, ob die vorgesehene Aufwertung der gesetzlichen Vertretungsmacht für Angehörige den richterlich verfügbaren Betreuungsaufwand tatsächlich vermindern kann. Zudem werfe eine solche Vertretungsverfü- gung Probleme im Detail auf.

Zweite Anhörung

Auch bei der zweiten Anhörung am 16.06.2004 blieb die geplante Novellierung des Betreuungsrechts mit der Einführung eines Pauschalsystems beim Zeitbudget und bei der Bezahlung des Betreuungsaufwands mit einem Stundensatz von 31 Euro umstritten.

Der Vorsitzende des Vormundschaftsgerichtstags äußerte bei dem Hearing verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der geplanten Gesetzesänderung. Betroffene hätten einen Anspruch auf die notwendige individuelle Betreuung. Dieser im Grundgesetz wurzelnde Anspruch könne "durch kein wie auch immer geartetes Budgetierungsverfahren außer Kraft gesetzt werden". Gemäß den Vorschlägen der Novellierung werde künftig für jeden Betroffenen nur noch eine Durchschnittszeit von monatlich weniger als drei Stunden zur Verfügung stehen. Lindemann machte sich für das Konzept einer "Individualpauschalierung" stark: Danach solle im konkreten Einzelfall der Betreuungsaufwand ermittelt und dafür vom Gericht eine pauschale Vergütung festgelegt werden. Cornelia Dehn, Bezirksrevisorin beim Amtsgericht Leipzig, bezweifelte die Praktikabilität dieses Systems. Die schon im jetzigen Gesetz verankerte Möglichkeit der Individualpauschalierung sei in ihrem Zuständigkeitsbereich bislang nur selten angewandt worden. Der tatsächlich notwendige Aufwand bei einer Betreuung lasse sich nicht auf längere Zeit vorausberechnen, begründete Dehn diese Zurückhaltung. Quelle: <http://www.bundestag.de/bic/hib>

Rechtsantragshilfe als Dienstleistung!?

Fortbildungsseminar vom 24. bis 27.03.2004 in Bad Münstereifel

Vom 24. bis 27. März 2004 fand in der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in Bad Münstereifel eine überregionale Fortbildungsveranstaltung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus dem gesamten Bundesgebiet zum Thema „Rechtsantragshilfe“ statt.

Veranstalter war der Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V. in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW unter der Leitung des Fördervereinsvorsitzenden, Dipl.-Rpfl. Arnold Grieving.

Aus Niedersachsen nahmen die Kollegen Peter Pfeiffer (AG Aurich), Holger Sanio (AG Duderstadt) und die Kollegin Sandra Hummel (AG Winsen/Luhe) teil.

Die bundesweite Tagung befasste sich neben rechtlichen Fragen wie

- „Mietrecht auf der Rechtsantragshilfe“
- „Familienrechtliche Fragen auf der Rechtsantragshilfe“ und
- „Neues Schuldrecht mit Schwerpunkt Leistungsstörungen“

mit dem seit 01.01.2002 geltenden Gewaltschutzrecht.

Im Mittelpunkt standen hierbei die

- „Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes in der Praxis der Rechtsantragshilfe“ und der
- „Gewaltschutz aus Sicht der Polizei“.

Außerdem hatten die Teilnehmer der Tagung Gelegenheit über ihren „Umgang mit dem Publikum“ nachzudenken.

Ein besonderer Höhepunkt am Schlußtag war der Vortrag des an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW Bad Münstereifel lehrenden Prof. Peter Dyrchs zum Thema „Fit für die Rechtsantragshilfe?“.

Die Veranstaltung war wegen Unterbringung, Organisation und Moderation, aber insbesondere hinsichtlich der Auswahl und dem Engagement der einzelnen Referenten hervorragend gelungen.

Leider gibt es für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Niedersachsen meines Erachtens noch zu wenige Angebote an überregionalen Fortbildungsveranstaltungen. Angesichts der wesentlichen Aufgaben, die die Rechtsantragshilfe zu erfüllen hat, halte ich es für enorm wichtig, sich auch überregional mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, um neue Erfahrungen in erster Linie aus bzw. für die praktische Arbeit zu gewinnen und selbst umzusetzen.

Die Rechtsantragshilfen der Amtsgerichte sind bundesweit der Anlaufpunkt für vielerlei Rechtsbegehren der Bürgerinnen und Bürger: Anträge auf Erteilung von Berechtigungsscheinen für

die Beratung durch einen Anwalt, Anregung einer Betreuung, Antrag auf Erlass eines Aufgebots oder Ausschlussurteils, einer einstweiligen Verfügung, auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, Anträge auf Änderung des Umgangsrechts, Vollstreckungs- und Räumungsschutzanträge und vieles mehr. Betrachtet man allein die vorgenannten Angelegenheiten der damit noch lange nicht vollständigen Aufzählung der Zuständigkeiten, wird deutlich, welche erheblichen Anforderungen an die Justizverwaltung im Allgemeinen und an die persönliche und fachliche Kompetenz der mit diesen Aufgaben betrauten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Besonderen gestellt werden.

Konkret bedeutet das:

Die Tätigkeit in der Rechtsantragstelle verlangt von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern einen großen zeitlichen Einsatz, was dazu führt, dass sie mit ihrer Arbeitskraft für einen längeren Zeitraum gebunden sind.

Vielfach ist eine psychologische Betreuung durch die Rechtsantragstelle notwendig, da die Bürgerinnen und Bürger ihre Ängste noch einmal durchleben. Dann gilt es, die Fülle an Informationen auf das für die Antragsbegründung erforderliche Maß zu beschränken. Zuweilen fällt dies nicht leicht, denn: Meist wissen die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger nicht, was sie wirklich wollen; mitgeführte Unterlagen sind oft unvollständig oder unzureichend.

Vielfach sind Informationen auch nicht richtig verstanden worden, so z. B. in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes. Der große psychische Druck spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Oftmals sind bei den Antragstellern falsche Erwartungen geweckt worden, die man als Rechtsantragstelle wieder „dämpfen“ muss. Denn: Leider werden gerichtliche Anordnungen von verschiedener Seite oft als „Allheilmittel“ gepriesen oder genutzt, um nicht selbst tätig werden zu müssen.

Hinzukommt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger meist in einer Konfliktlage befinden, auf die sie sich kaum vorbereiten konnten. „Wieso ist mein Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz nicht Erfolg versprechend?“ oder „Warum habe ich keinen Verfügungsanspruch?“ sind Fragen, die nicht selten nach einer Begründung verlangen, warum einschlägige Gesetze so normiert sind.

Flexibel, hoch motiviert, kompetent und menschlich stellen sich die in den Rechtsantragstellen arbeitenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger täglich diesen Herausforderungen. Sie tragen dazu bei, die Kommunikation zwischen Rechtssuchenden und Justiz zu verbessern. Unterstützt werden die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter anderem durch die an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW entwickelten Programmen RASYS und RIS oder dem Ende des Jahres 2002 ins Leben gerufenen Online-Forum „Rechtsantragstelle“ im Internet (<http://www.justizforum.nrw.de/>).

Rechtsantragshilfe leistet Enormes! Nicht nur für Bürgerinnen und Bürger - auch die Richterschaft schätzt die fundierten Anträge. Darum: **Will die Justiz dienstleistungsorientiert für die Bürgerinnen und Bürger da sein, darf die Rechtsantragshilfe bei Stellenbewertungen und Pensenerrechnungen nicht länger stiefmütterlich behandelt werden!**

Sandra Hummel, Winsen (Luhe)

Deutscher Insolvenzrechtstag 2004

Am 25. und 26. März 2004 fand im Berliner Congress Center der 1. Deutsche Insolvenzrechtstag statt. Veranstalter war der Deutsche Anwaltverein (DAV) - Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung -.

Eröffnet wurde die Tagung durch den Vorsitzenden der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV, Herrn Rechtsanwalt Piepenburg. Es folgten Grußworte der Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries, und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Herrn Wolfgang Clement.

Namhafte Referenten beschäftigten sich u.a. mit folgenden Themen:

- Insolvenzverschleppungshaftung – Verschärfungen und Verwerfungen
- Verhältnis von Judikative und Legislative am Beispiel des Insolvenzrechtes. Hier wurden auch die Beschlüsse über die Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütung vom 15.01.2004 angesprochen.
- Rechtsstellung und Pflichten der organschaftlichen Vertreter
- Aktuelle Rechtsprechung zu den Verfahren der natürlichen Personen und der Restschuldbefreiung
- Finanzierung von „Null-Verfahren“, Vergütung, Stundung Budgetierung Der Referent nahm ausführlich Stellung zu der Forderung des VdR nach Vollübertragung der Geschäfte in Insolvenzverfahren auf den Rechtspfleger.
- Wirtschaftliche Situation des Standortes Deutschland und Lösungsansätze
- Faktisches Konzerninsolvenzrecht am Beispiel Babcock

In „Workshops“ wurden die genannten Themen in ausführlichen Diskussionen vertieft.

Weitere Informationen können bei Alexander Geyer (geyer.ihlow@web.de) angefordert werden.

Ein ausführlicher Bericht über die Veranstaltung wird in Kürze unter der Adresse <http://www.arage-insolvenzrecht.de> veröffentlicht.

Auch wurden am Rande der Veranstaltung interessante Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern, Insolvenzverwaltern und Schuldnerberatern geführt.

Mit fast 450 Teilnehmern hat die ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV eine Veranstaltung präsentiert, die Maßstäbe gesetzt hat.

Alex Geyer, Aurich

Zum 70. Geburtstag von Berthold C. Haferland



Am 31. Mai 2004 wurde Berthold C. Haferland 70 Jahre alt. Diesen Anlass feierte er offiziell Anfang Juni im Kreise seiner Freunde und Verwandten.

Die Vorsitzende Angela Teubert-Soehring überbrachte für den Verband der Rechtspfleger die herzlichsten Glückwünsche. Berthold C. Haferland, der lange Jahre an der Fakultät Rechtspflege in

Hildesheim als Dozent und zuletzt in Benneckenstein (Sachsen-Anhalt) als Fachbereichsleiter wirkte, konnte an diesem Tage auch auf eine 50-jährige Mitgliedschaft in unserem Verband zurückblicken. Seit Anfang der 60-iger Jahre wirkte Haferland über 20 Jahre lang im Vorstand unseres Verbandes mit. Neben seiner Aufgabe als Schatzmeister widmete er sich der Fortentwicklung der Rechtspflegerausbildung in Niedersachsen. Seine Vorschläge flossen maßgeblich in die Gründung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege im Jahre 1979 ein. Sein Engagement würdigte der Verband 1992 mit der Ehrenmitgliedschaft.

Verband der Rechtspfleger - Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger -, Miegelweg 24A, 31785 Hameln

Verantwortlich für den Inhalt:

Vorsitzende:

Redaktion:

Geschäftsführer:

Schatzmeister:

Büro Berlin:

Onlineadressen:

Druck:

Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 05151/796-270

Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-6955

Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968-475

Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-1402

Alice Malik, Konradinstraße 1A, 12105 Berlin, Tel. 030/75518748, Fax 030/75518747

Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; E-Mail: info@rechtspfleger.net

Druckerei Schmidt, Hanno Ring 10, 30880 Laatzen, Tel. 05102/915391